



## **Rettet die Grundschulen im Saarland! Für eine bessere Bildung unserer Kinder!**

Die „Landesinitiative Rettet die Grundschulen im Saarland!“ und die „Landeselternvertretung Grundschulen im Saarland“ wollen einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens stellen, um folgende Regelung in § 9 Absatz 2 Schulordnungsgesetz zu erreichen:

**Satz 1 Nr. 1: „Ein geordneter Schulbetrieb ist noch gewährleistet, wenn Grundschulen mit vier aufsteigenden Klassen geführt werden können und in jeder Klassenstufe wenigstens 13 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind.“ Satz 2: „Grundschulen, die die Vorgaben des Abs. 2 Nr. 1 nicht erfüllen, sind auch dann fortzuführen, wenn durch die Organisation jahrgangsübergreifenden Unterrichts wenigstens zwei Klassen gebildet werden können.“**

Unterstützt werden wir vom Deutschen Gewerkschaftsbund mit allen seinen Einzelgewerkschaften, vom Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerverband, von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Strube  
E-Mail [Bernhard.Strube@t-online.de](mailto:Bernhard.Strube@t-online.de)  
Telefon 0163 2819959  
Vertrauensmann  
i.S.d. § 2 Volksabstimmungsgesetz

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Dammann  
E-Mail [Joerg.Dammann@freenet.de](mailto:Joerg.Dammann@freenet.de)  
Telefon 0170 6453196  
Stellv. Vertrauensmann  
i.S.d. § 2 Volksabstimmungsgesetz

### **Entwurf Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften Vom...**

Der Landtag wolle beschließen:

#### Artikel 1 Änderung des Schulordnungsgesetzes

Das Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, (Amtsbl. S. 846, Ber. 12.02.1997, Amtsbl. S. 147) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1510) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. „Grundschulen mit vier aufsteigenden Klassen geführt werden können und in jeder Klassenstufe wenigstens 13 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind,“

In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Grundschulen, die die Vorgaben des Abs. 2 Nr. 1 nicht erfüllen, sind auch dann fortzuführen, wenn durch die Organisation jahrgangsübergreifenden Unterrichts wenigstens zwei Klassen gebildet werden können.“

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

### **Begründung:**

Der durch die demographische Entwicklung bedingte Rückgang der Schülerzahlen macht es erforderlich, den § 9 des Schulordnungsgesetzes mit dem Ziel zu novellieren, die wohnortnahe Grundschule zu erhalten. Neben der Wohnortnähe ist bei der Novellierung des § 9 des Schulordnungsgesetzes auch die Leistungsfähigkeit des Bildungsangebotes und die Finanzierbarkeit zu berücksichtigen.

Dass kleine, ortsnahe Grundschulen ausgezeichnete Möglichkeiten bieten, Erziehung und Unterricht besonders kindgerecht und zeitgemäß zu gestalten, ist durch Studien hinreichend belegt.

Das gilt auch dann, wenn es notwendig ist, Klassenstufen zusammenzufassen und jahrgangsübergreifenden Unterricht zu organisieren.

Erfahrungen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht zeigen, dass Kinder in altersgemischten Gruppen gezielt gefördert werden können. Klassenübergreifendes Unterrichten erweist sich auch im Umgang mit großen Leistungsunterschieden als besonders geeignet.

Wesentliche Mehrkosten werden gegenüber dem derzeit geltenden Schulordnungsgesetz durch die geplante Novellierung des § 9 nicht entstehen. Jahrgangsübergreifender Unterricht kann sogar zu Einsparungen führen. Durch die geplante Regelung wird gewährleistet, dass keine Transportkosten aufgrund von Grundschulschließungen entstehen.